

## Aktuelle Informationen aus dem Krisenstab vom 15.10.2021

---

### Gottesdienste und Kasualien

Für Gottesdienste gelten weiter die in der geltenden Rundverfügung festgelegten Regelungen (siehe <https://www.ekmd.de/aktuell/corona/>!) In den Bundesländern Sachsen-Anhalt und Brandenburg sind die Kirchen weiter in die Pflicht genommen, selbstverantwortlich für den eigenen Bereich Regelungen in Analogie zu den landesweiten Regelungen zu erlassen und umzusetzen. Das wird mit der Rundverfügung geleistet. Damit sind die Abstände und das Tragen eines qualifizierten Mundschutzes, der am Sitzplatz abgenommen werden darf, wie bisher in der gesamten Landeskirche zu garantieren.

Die aktuelle Verordnung des Freistaates Thüringen (Geltung bis 31. Oktober 2021) schließt für Gottesdienste ausdrücklich die Anwendung des 2G- oder 3G-Plus-Optionsmodells aus. Damit soll dem Anliegen der Kirchen entsprochen werden, niemand vom Besuch von gottesdienstlichen Veranstaltungen auszuschließen.

Es wurde angefragt, ob die Entscheidung über die Anwendung der 2G- oder 3G-Plus-Optionsmodelle nicht den Gemeinden vorbehalten werden kann. Im Entwurf der neuen Verordnung des Freistaates Thüringen soll diese Möglichkeit für religiöse Veranstaltungen – insbesondere für Hochzeiten und Trauerfeiern – eingeräumt werden. Gemeinden können, aber müssen nicht ein Optionsmodell für einzelne ihrer Gottesdienste ziehen.

Die Anwendung der 2G- oder 3G-(Plus-)Regelung wird für die **Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen** aufgrund der möglichen ausschließenden Wirkung für die gesamte Landeskirche weiterhin nicht empfohlen.

Bei weiter steigenden Infektionszahlen sind Allgemeinverfügungen durch Landkreise und kreisfreie Städte zu erlassen. Bitte behalten Sie diese Verfügungen im Blick. Bisher sind uns aus diesen Verfügungen keine Einschränkungen für gottesdienstliche Veranstaltungen bekannt.

### Musizieren und Chorgesang

Für das Musizieren in Chören und Instrumentalgruppen gibt es keine veränderten Regelungen über die Hinweise der Info-Nr. 77 aus dem Corona-Krisenstab hinaus. Grundsätzlich ist die Anwendung einer 2G-Regelung nun in allen 4 Bundesländern gestattet. Die jeweiligen Rahmenbedingungen sind zu beachten.

### Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Auch für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen haben sich die Rahmenvorgaben grundsätzlich nicht verändert.

Im Hinblick auf den bevorstehenden Martinstag weist das Kinder- und Jugendpfarramt auf einige Eckpunkte hin. Bei den oft in Kooperation stattfindenden Martinsfesten muss z. B. geklärt werden:

- Wer ist Träger der Gesamtveranstaltung,
- bzw. wer trägt für welche Abschnitte die Verantwortung?
- Ein Hygienekonzept mit den entsprechenden Rahmenbedingungen ist vorzuhalten.
- Andachten und Gottesdienste finden nach den üblichen Rahmenbedingungen der EKM statt: Masken können in Gebäuden am Platz abgenommen werden; Singen mit Maske.
- Bei Umzügen im Freien besteht Maskenpflicht, wenn Abstände nicht eingehalten werden können.
- Das Singen im Freien ist nur mit Maske erlaubt, wenn die Abstände nicht eingehalten werden können.
- Bei geplanten Umzügen ist neben den Straßenverkehrsbehörden/Ordnungsämtern immer mit dem Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen.
- Dabei sollte die gesamte Veranstaltung durchgesprochen werden.
- Es sollte geklärt werden, ob Teilnahmelisten erforderlich sind. Falls auf Listen bestanden wird, sollte zur Registrierung der Einsatz der Luca-App sollte geprüft werden.

- Das Teilen von Lebensmitteln ist möglich, wenn kontaktfreie Ausgabe, Desinfektion der Hände, das Tragen von Handschuhen von den ausgebenden Personen und das Tragen von Masken an der Ausgabe garantiert sind.
- Lagerfeuer und Stockbrotbacken o. ä. sind in die Abstimmung mit dem Gesundheitsamt zu verabreden.

Selbstverständlich muss auf die örtlichen Bedingungen und Regelungen geachtet werden.

### **Testung**

Seit dem 11. Oktober 2021 werden Testungen nur noch für den eingeschränkten Personenkreis der aus medizinischen Gründen Ungeimpften staatlich finanziert. Für den Dienst in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen gilt weiter, dass die verpflichtenden Tests vom Dienstgeber zu finanzieren sind. Die Testergebnisse können innerhalb der gültigen Frist dann auch im Freizeitbereich genutzt werden, wenn sie vom Arbeitgeber bzw. durch ihn beauftragte Personen vorgenommen und bescheinigt sind.

Mitarbeitende in Kirche und Diakonie, die sich nicht impfen und/oder testen lassen wollen, werden aufgefordert, diese Entscheidung im Interesse der Aufrechterhaltung des kirchlichen Dienstes dringend zu überprüfen. Sollten hierdurch im Einzelfall erhebliche Störungen im Betriebsablauf entstehen, lassen sich möglicherweise dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen nicht immer ausschließen. Das Personaldezernat wird für kirchliche Dienstgeber eine Handlungsempfehlung zum Umgang mit solchen Situationen erstellen.

Erfurt, den 15.10.2021

Dr. Jan Lemke  
Präsident

Christian Fuhrmann  
Oberkirchenrat